

Landesseniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Kantplatz 3
30625 Hannover
Telefon: 0511 - 324073

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg Tel.: 04131 - 46977 E-Mail: bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 187

April 2024

Der Inhalt:

- Notfallbehandlung zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung
- Aufforderung zur Steuererklärung
- Neuerungen bei der Digitalen Rentenübersicht
- Erstattungen der Krankenkasse
- Gerichtlich bestellter Betreuer trotz Vorsorgevollmacht
- Zuzahlungen und Zuzahlungsfreistellungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel
- Versicherungsnummernachweis kostenfrei beantragen
- Bundesregierung will an abschlagsfreier Altersrente nach 45 Jahren festhalten
- Deutsche Rentenversicherung warnt vor Trickbetrügern
- Langzeit-Erwerbsminderungsrente

Notfallbehandlung zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung

Urteil:

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) v. 19. Dez. 2023 Az.: L 16 KR 196/23

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass die operative Therapie eines grauen Stars im Ausland nicht als Notfallbehandlung zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) qualifiziert werden kann. Die gesetzliche Krankenkasse und die private Auslandskrankenversicherung lehnten eine Erstattung ab. Begründung: Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten könnten nur Notfallbehandlungen übernommen werden, ein grauer Star sei ein schleichender Prozess, somit kein Notfall. Die Rechtsauffassung der Krankenkasse wurde durch die Entscheidung des LSG bestätigt. Der Anspruch scheitert schon deshalb, weil der Eingriff in einer Privatklinik durchgeführt wurde. Diesbezügliche Behandlungen seien vom Leistungsumfang generell nicht umfasst. Unabhängig davon habe kein medizinischer Zustand vorgelegen, der während des Urlaubs an beiden Augen aufgetreten sei und einer sofortigen Behandlung bedürft hätte. Diagnose: Seniler Katarakt (Alterserkrankung). Eine plötzliche Verschlechterung mit dringender Operationsindikation wurde ausgeschlossen.

Quelle: landessozialgericht.niedersachsen.de

Aufforderung zur Steuererklärung

Möglicherweise haben sich einige Rentnerinnen und Rentner früher eine „Nichtveranlagungs-Bescheinigung“ (NV-Bescheinigung) oder eine andere Mitteilung des Finanzamts besorgt, die ausweist, dass man (noch) nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Das ist beim Übergang vom lohnsteuerpflichtigen Angestellten ins Rentendasein ein realistisches Szenario. Dieses kann sich aber aufgrund der Systematik der „Rentenbesteuerung“ ganz schnell ändern, ohne dass es einem selbst oder dem Finanzamt sofort bewusst ist. Es ist nicht unmöglich, dass das Finanzamt erst nach Jahren die Rentenbezugsmitteilungen auswertet. Dann erfolgt umgehend die Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung. Es kann passieren, dass für einige Jahre rückwirkend Steuerklärungen erstellt werden müssen. Aus diesem Grund macht es Sinn, sich jährlich einen Überblick über das zu versteuernde Einkommen zu verschaffen. Fordert das Finanzamt zur Abgabe der Steuererklärung auf, wird eine Frist gesetzt, die unbedingt einzuhalten ist. Bis zu maximal sieben Jahren kann das Finanzamt Steuerklärungen verlangen, bei Nichteinhaltung der Frist wird ein Verspätungszuschlag fällig.

Träger der Rentenversicherungen und die privaten Versicherer teilen der Finanzverwaltung in sogenannten „Rentenbezugsmitteilungen“ mit, welche Renten sie im Jahr überwiesen haben (§ 22a Einkommensteuergesetz). Folglich können Finanzämter gezielt zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern. Wer sich bei ELSTER online für die vorausgefüllte Steuererklärung registrieren lässt, erhält

automatisch auch die gemeldeten Rentenzahlungen als Daten übermittelt. Auch Krankenkassen teilen den Finanzämtern die Höhe der gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Versicherten mit, auf weitere elektronische Daten (E-Daten) kann ebenfalls zurückgegriffen werden. Über den Service – Abruf von Bescheinigungen (früher: Belegabruf) – können E-Daten abgerufen werden und in die elektronische Steuererklärung über ELSTER oder mit einem Steuerprogramm übernommen werden. Mögliche Gründe, warum Rentner unbemerkt in die Abgabe rutschen, sind eine Rentenerhöhung, die den bisherigen individuellen Rentenfreibetrag (plus Grundfreibetrag) übersteigt, der Lebenspartner/Lebenspartnerin stirbt oder zusätzliche Renten aus privater Vorsorge wie eine Rürup-Rente.

Quelle: finanztip.de

Neuerungen bei der Digitalen Rentenübersicht

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2024 Neuerungen bei der Digitalen Rentenübersicht beschlossen. Mit der sogenannten Rentenübersichtsverbindungsverordnung (RentÜAV) sollen bestimmte Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet werden, sich bis spätestens 31. Dezember 2024 an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR) anzubinden. Dies gilt für Vorsorgeeinrichtungen, die verpflichtet sind, mindestens einmal jährlich Standmitteilungen zu übermitteln. Ziel ist es, möglichst viele Anbieter von Altersvorsorgeprodukten an die Digitale Rentenübersicht anzuschließen. Bürgerinnen und Bürger sollen so ab 2025 eine noch umfassendere Übersicht ihrer erlangten Altersvorsorgeansprüche aus gesetzlicher Rentenversicherung, betrieblicher Altersversorgung und privater Vorsorge digital abrufen können. Weitere Informationen hierzu unter www.rentenuebersicht.de.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung (DRV)

Erstattungen der Krankenkasse

Krankenkassenbeiträge zählen zu den Vorsorgeaufwendungen und können von der Steuer abgesetzt werden. Damit das Finanzamt aber auch nur die Beiträge berücksichtigt, die Versicherte tatsächlich gezahlt haben, müssen Beitragsrückzahlungen der Krankenkasse ebenfalls angegeben werden. Darauf weist der Bund der Steuerzahler (BdSt) unter Berufung auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) hin. Manche Krankenkassen zahlen Beiträge zurück, wenn zum Beispiel bestimmte Leistungen eine Zeit lang nicht in Anspruch genommen werden. Bonuszahlungen, wie sie viele Kassen etwa für Vorsorgemaßnahmen oder die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio oder Sportverein gewähren, müssen in der Steuerklärung nicht angegeben werden. Diese Zahlungen werden grundsätzlich nicht versteuert. Das Bundesfinanzministerium hat nun klargestellt, dass Finanzämter aus Vereinfachungsgründen Bonuszahlungen bis zur Höhe von 150 Euro automatisch als solche anerkennen. Einen darüberhinausgehenden Betrag betrachten sie allerdings als Beitragsrückerstattung. Das heißt für Steuern Zahlende, die mehr als 150 Euro pro Jahr als Bonusleistung von ihrer Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten zurückerstattet bekommen: Sie müssen dem Finanzamt nachweisen, dass es sich nicht um Beitragserstattungen handelt. Nur so können sie sicherstellen, dass über die Grenze hinausgehende Beträge nicht versteuert werden.

Quellen: Deutsche Rentenversicherung (DRV), Bund der Steuerzahler (BdSt), Bundesfinanzministerium (BMF)

Gerichtlich bestellter Betreuer trotz Vorsorgevollmacht

Urteil:

Bundesgerichtshof (BGH) Az.: XII ZB 334/22

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs kann ein Gericht einen Betreuer bestellen, wenn der durch die Vorsorgevollmacht Bevollmächtigte ungeeignet erscheint, die Angelegenheiten des Betroffenen in dessen Sinne zu regeln. Insbesondere wenn von den Handlungen des Bevollmächtigten eine konkrete Gefahr für das Wohl des Vollmachtgebers, etwa in finanzieller Hinsicht, ausgeht, steht die Vorsorgevollmacht der Bestellung eines gerichtlich bestellten Betreuers nicht entgegen. Dem so bestellten Betreuer kann dann eine Kontrollfunktion zukommen, um die Gefährdung durch den Bevollmächtigten abzuwenden. Lässt sich das durch bloße Kontrolle nicht erreichen, kann eine Vollbetreuung eingerichtet werden. Wer selbst noch im Vollbesitz seiner geistigen Fähigkeiten ist und feststellt, dass der oder die Bevollmächtigte nicht in ihrem Sinne handelt, kann eine Vorsorgevollmacht natürlich auch widerrufen. Wer dieses Urteilsvermögen aber, aufgrund einer Demenz, nicht mehr aufbringen kann, kann so noch von unabhängiger Stelle vor einem Schaden bewahrt werden.

Quelle: Bundesgerichtshof (BGH)

Zuzahlungen und Zuzahlungsfreistellungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel

(gekürzt) Fakt ist: Versicherte leisten für Arzneimittel eine Zuzahlung in Höhe von 10 Prozent, mindestens jedoch 5 Euro und höchstens 10 Euro des Apothekenabgabepreises, jedoch nicht mehr als die Kosten des

jeweiligen Mittels. Belastungsgrenzen sorgen dafür, dass kranke und behinderte Menschen die medizinische Versorgung in vollem Umfang erhalten und durch die gesetzlichen Zahlungen nicht unzumutbar belastet werden. Pharmazeutische Unternehmen entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie ihre Preise an die Zuzahlungsfreistellungsgrenzen anpassen. Versicherte bevorzugen aber auch zuzahlungsfreie Arzneimittel, so dass Arzneimittelanbieter darauf reagieren. Am 1. und 15. eines Monats können Arzneimittel zuzahlungsfrei werden. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen veröffentlicht eine Liste der zuzahlungsbefreiten Arzneimittel und aktualisiert sie regelmäßig, die Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände verfährt ebenso.

Quellen: Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)

Versicherungsnummernachweis kostenfrei beantragen

Den Versicherungsnummernachweis (ehemals Sozialversicherungsausweis) gibt es kostenfrei und ganz ohne Gebühren. Er enthält: Versicherungsnummer, Vor- und Familiennamen, Geburtsname und Ausstellungsdatum. Bei Verlust, Zerstörung oder Unbrauchbarkeit kann ein neuer Nachweis über die Online-Services der Deutschen Rentenversicherung (kosten-/gebührenfrei) beantragt werden. Hinweis: Im Internet gibt es einige Anbieter, die die Dienstleistung zur Ausstellung eines Versicherungsnummernachweises gegen Gebühr anbieten. Der Anbieter muss klar herausstellen, dass er nicht als Behörde handelt, sondern ein privater Anbieter ist.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung (DRV)

Bundesregierung will an abschlagsfreier Altersrente nach 45 Jahren festhalten

(gekürzt) Trotz erheblicher Kritik will die Bundesregierung weiter an der als „Rente mit 63“ bekannt gewordenen abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte festhalten, wie aus der Antwort des Bundesarbeitsministeriums (BMAS) auf eine Anfrage zu entnehmen ist. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass diese Altersrente Menschen offenstehe, die ihr Arbeitsleben bereits in jungen Jahren begonnen und über Jahrzehnte hinweg durch Beschäftigung, selbstständige Tätigkeit und Pflege sowie Kindererziehung ihren Beitrag zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben. Weiterhin geht aus der Antwort des BMAS hervor, dass die Zahl der Antragsteller auf eine abschlagfreie Altersrente nach mindestens 45 Versicherungsjahren im vergangenen Jahr deutlich gestiegen ist, 13 Prozent mehr als im gesamten Jahr 2022.

Quelle: Bundesarbeitsministerium (BMAS)

Deutsche Rentenversicherung warnt vor Trickbetrüchern

Eine täuschend echt wirkende E-Mail, ein unangekündigter Besuch zuhause oder ein unerwartetes Telefonat, getarnt als Mitarbeitende der Rentenversicherung, versuchen Betrüger an persönliche Daten oder sogar die Bankverbindung von Versicherten zu kommen. Die DRV warnt ganz besonders vor der Weitergabe von Daten über das Internet oder der Aufforderung zur Überweisung auf ein fremdes Konto. Es wird mit Rentenpfändungen, Rentenkürzungen oder anderen Nachteilen gedroht, wenn die Zahlung verweigert wird. Mit Hilfe einer technischen Manipulation sehen Betroffene teilweise die Telefonnummer (siehe unten) der DRV auf dem Display des Telefons. Die DRV-Bund betont, dass es sich in oben genannten Fällen nicht um E-Mails von ihren Mitarbeitenden oder von ihr beauftragte Personen handelt. In keinem Fall sollten Betroffene aufgrund dieser Aufforderungen Geld ins In- oder Ausland überweisen. Zur weiteren Aufklärung stellt die DRV eine Broschüre „Vorsicht Trickbetrug“ über das Internet zum Herunterladen zur Verfügung oder kann am kostenfreien Servicetelefon unter 0800 10004800 bestellt werden.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung (DRV)

Langzeit-Erwerbsminderungsrente

Der Bundestag verabschiedete im Jahr 2023 das „Gesetz zur Rentenanpassung und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand“. Ein Kernpunkt des von den Ampel-Parteien vorangetriebenen Beschlusses war die Besserstellung der über eine Million Erwerbsgeminderten, die bereits vor 2019 ihre erste Frührente überwiesen bekamen. Im Gegensatz zu jenen chronisch Kranken und Unfallopfern, die erst später nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erwerbsfähig waren, erhielten die sogenannten Bestands-Erwerbsgeminderten ihre Rente auf Basis einer deutlich geringeren Versicherungszeit. Die gezahlten Erwerbsminderungsrenten (EM-Renten) waren somit entsprechend niedriger. Ab 1. Juli 2024 werden nun auch die Erwerbsgeminderten eine höhere Rente bekommen, die von den Verbesserungen der vergangenen Jahre bisher ausgeschlossen waren. Das bedeutet: Wer bereits vor Juli 2014 gesundheitsbedingt keiner Beschäftigung nachgehen konnte, soll einen pauschalen Zuschlag von 7,5 Prozent zu seiner bisherigen Rente erhalten. Das entspricht nach aktuellen Angaben der Deutschen Rentenversicherung (DRV) im Schnitt etwa 70 Euro Rente im Monat. Diejenigen, die zwischen Juli 2014 und

Dezember 2018 nicht mehr erwerbsfähig waren, dürfen mit einem Zuschlag von 4,5 Prozent oder rund 40 Euro mehr rechnen. Man geht davon aus, dass künftig weniger Rentnerinnen und Rentner als bisher zusätzlich zur Rente auf Grundsicherung angewiesen sein werden, so vermutet die Deutsche Rentenversicherung Bund. Von der Neuregelung profitieren werden nach Angaben der Bundesregierung etwa drei Millionen Renten. Sie waren bisher so berechnet, als hätten die Langzeit-Erwerbsgeminderten ab Beginn ihrer Erwerbsminderung noch bis zum 60. oder bis zum 62. Lebensjahr weitergearbeitet. Diese Differenz zwischen der tatsächlichen und der für die Rentenberechnung zugrunde gelegten Versicherungszeit, die sogenannte Zurechnungszeit, wird zukünftig deutlich ausgeweitet: Ab Juli 2024 bekommen Frührentnerinnen und -rentner eine Rente, als wenn sie bis zu einem Alter von 65 Jahren und acht Monaten berufstätig gewesen wären.

Mehr dazu: [DRV.de](https://www.driv.de) > Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner

Quellen: [ihre-vorsorge.de](https://www.ihre-vorsorge.de), Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund